

PRAKTISCHE ARBEITSHILFE

IHK

Export | Import

Internationalen Warenverkehr abwickeln
Erläuterungen und Formulare

Inklusive Software



IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen





IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

PRAKTISCHE ARBEITSHILFE

IHK

Export | Import

Internationalen Warenverkehr abwickeln

Erläuterungen und Formulare

Von

Holger von der Burg (Koordinator), Frank Elbers, Mireille Hegemann, Tobias Imberge, Roland Kussel,
Gerd Laudwein, Claudia Masbach, Michael Möller, Jörg Schouren, Heinz-Josef Schröder, Sandra Vogt,
Klaus Wälter, Martina Wiebusch, Bettina Wiedemann und Stefanie Zimmermann

20. überarbeitete Auflage | Stand: 15. Oktober 2020

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen die Autoren, Herausgeber und Verlag für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler keine Haftung.

Leseprobe

© Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2020
Gesamtherstellung: wbv Media, Bielefeld
Umschlagentwurf: Christiane Zay, Potsdam

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-7639-6157-3

Bestell-Nr. 6001164k

Inhalt

Hinweise zur Installation des Formular-Ausfüllprogramms	5
Vorwort	11
Abkürzungsverzeichnis	12
Handelsübliche Abkürzungen für Exportgeschäfte	15
Die Zolltarifnummer	17
Die Europäische Union	20
Der Unionszollkodex (UZK) – das Zollrecht der EU	26
Die Abwicklung von Aufträgen, Notwendigkeit innerbetrieblicher Zusammenarbeit	31

Teil A: Der EU-Binnenmarkt

1 Der Warenverkehr innerhalb der EU	33
1.1 Allgemeines	33
1.2 Die Erwerbsteuer	35
1.3 Die Verbrauchsteuern	39
1.4 Die Intrahandelsstatistik	42
1.5 Die Verbringungs-Kontrollbestimmungen	44

Teil B: Der Warenverkehr mit Drittländern

1 Einfuhr	49
1.1 Einfuhrbestimmungen	49
1.2 Die Zollanmeldung (Einfuhranmeldung)	52
1.3 Die Zollwertanmeldung	56
1.4 Die Einfuhrgenehmigung	61
1.5 Die Einfuhrlizenz	63
1.6 Beachtung der Verbote und Beschränkungen (VuB) und anderer Bestimmungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr	66
1.7 Die Einfuhr von Rückwaren/Auskunftsblatt INF 3	68
2 Ausfuhr	71
2.1 Ein Auftrag geht ein, was ist zu beachten?	71
2.2 Die Exportrechnung und die Proforma-Rechnung	73
2.3 Die Ausfuhranmeldung	76
2.4 Hinweise zu den Ausfuhrkontrollbestimmungen	85
2.5 Die Ausfuhrgenehmigung	101
2.6 Auskunft zur Güterliste	104

2.7	Die vorübergehende Verwendung	105
2.8	Das Carnet A. T. A.	109
2.9	Der Warenursprung im Außenhandel	119
2.10	Ursprungsregeln und Nachweise für Ursprungszeugnisse	121
2.11	Das Ursprungszeugnis	124
2.12	Bescheinigungen und Legalisierungen	129
2.13	Verbot der Abgabe von bestimmten Boykotterklärungen	131
2.14	EU-Präferenzabkommen und deren Ursprungsregeln	134
2.15	Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1	139
2.16	Die Pan-Euro-Med-Zone	144
2.17	Die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED	147
2.18	Lieferantenerklärungen	151
2.19	Das Auskunftsblatt INF 4	156
2.20	Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR.	159
2.21	Das zollrechtliche Versandverfahren	162
2.22	Das Carnet-TIR-Verfahren	168
2.23	Die Ausfuhr von Marktordnungswaren	171
2.24	Die Ausfuhrlizenz	172
2.25	Zollfakturen und Konsulatsfakturen	174

Teil C: Weitere Vorschriften im internationalen Warenverkehr

3	Die Vorschriften im Detail	179
3.1	Sicherheitsbestimmungen im internationalen Warenverkehr/EU-Zollsicherheitsinitiative	179
3.2	Zahlungsabwicklung im internationalen Handel	186
3.3	Incoterms® 2020	190
3.4	Inspektions-Zertifikate	193
3.5	Zolllager – ergänzende Zollanmeldung	194
3.6	Veredelung	196
3.7	Ausbesserungsschein	202
3.8	Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nicht kommerziellen Reiseverkehr	205
3.9	Statistische Meldungen im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland	210
3.10	Bargeld im grenzüberschreitenden Reiseverkehr	214
3.11	Grenzüberschreitende Abfallverbringung	216
3.12	Der „NATO“-Abwicklungsschein	219
3.13	Der CMR-Frachtbrief	222
3.14	Verpackungsholzvorschriften beim Im- und Export	225

Teil D: Service

4	Verzeichnisse	229
4.1	Literaturverzeichnis	229
4.2	Stichwortverzeichnis	232



Vorwort zur 20. Auflage

Die „Praktische Arbeitshilfe Export/Import“ ist eine Gemeinschaftsarbeit der ERFA-Gruppe Außenhandelspraxis der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen.

Im ersten Teil befassen sich die Beiträge der Autoren mit dem Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt. Trotz fortschreitender Harmonisierung sind noch immer Formalitäten zu beachten, die in der Praxis zu Unklarheiten führen. Im Mittelpunkt der Ausführungen steht der Warenverkehr mit den Drittstaaten. Die unterschiedlichen Zollverfahren sowie die Regelungsdichte der gesetzlichen Bestimmungen haben zur Folge, dass der Ex- bzw. Importeur auch eine Vielzahl von Dokumenten kennen muss. Wann welches Formular zu verwenden ist und wie es ausgefüllt wird – das stellt den Anwender in der Praxis oft vor große Probleme. Die systematische Darstellung der Zoll- und Außenhandelsdokumente mit ausführlichen Erläuterungen soll dem Praktiker die administrative Abwicklung der Ex- und Importgeschäfte erleichtern.

Die „Praktische Arbeitshilfe“ wendet sich an diejenigen Mitarbeiter in Unternehmen, die mit Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnissen, Warenverkehrsbescheinigungen, Carnets, Ausfuhrgenehmigungen und anderen Formularen umgehen müssen. Sie will Hilfestellung für Situationen in der Praxis leisten, in denen schnelle Antworten gefragt sind. Für weitere Informationen wird auf Fachliteratur, Seminare, Webinare und Informationsveranstaltungen verwiesen. Primäre Zielgruppe der „Praktischen Arbeitshilfe“

sind somit Außenhandelssachbearbeiter; aber auch Führungskräfte können sich auf diese Weise einen Überblick über das Sachgebiet verschaffen.

Die 20. überarbeitete Auflage berücksichtigt auch die umfangreichen Änderungen, die aufgrund des Brexits zu beachten sind. Des Weiteren beleuchtet die aktuelle Auflage die vielen Entwicklungen im Exportkontrollrecht (Embargos) und im Fachgebiet Warenursprung und Präferenzen. Darüber hinaus werden die neuen Incoterms® 2020 erläutert.

Zu jedem Dokument werden die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen angegeben. Dies erspart die zeitaufwendige Suche nach diesen Texten.

Damit die „Praktische Arbeitshilfe“ stets praxisnah weiterentwickelt werden kann, sind konstruktive Anregungen zur Verbesserung und Erweiterung jederzeit nicht nur willkommen, sondern ausdrücklich erwünscht. Vorschläge sind zu richten an die

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Holger von der Burg
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 3557-222
E-Mail: burg@duesseldorf.ihk.de

1.6 Beachtung der Verbote und Beschränkungen (VuB) und anderer Bestimmungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr

Verbote und Beschränkungen sowie andere zu beachtende Bestimmungen spielen bei der Einfuhr, bei der Ausfuhr, bei der Durchfuhr und beim Verbringen in Freizonen und Zolllager eine immer größere Rolle. Bestimmte Rechtsgüter im Inland sollen dadurch geschützt werden. Verbote und Beschränkungen sind in erster Linie nationale Bestimmungen. Sie werden aber auch in nicht unerheblichem Maße von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und des Völkerrechts beeinflusst. Es ist daher oftmals recht schwierig, die zu beachtenden Bestimmungen zu erkennen.

Gut zu wissen

Im Gegensatz zu handelspolitischen Maßnahmen wie Ein- oder Ausfuhrgenehmigungssystemen, Kontingentregelungen, Antidumping- oder Embargomaßnahmen dienen Verbote und Beschränkungen (VuB) vornehmlich nicht wirtschaftlichen Interessen. Hier stehen in erster Linie der Schutz von Leben, Gesundheit, Umwelt und Sicherheit im Fokus der Regelungen.

Die Vielzahl der gesetzlichen Bestimmungen ist so groß, dass eine vollständige Auflistung kaum möglich ist. Insgesamt lassen sich folgende **Rechtsgebiete** bilden, denen die einzelnen VuB zugeordnet werden können:

- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung im Zusammenhang mit Waffen und Munition (z. B. bezüglich Kriegswaffen, Chemiewaffen, explosionsgefährlicher Stoffe, radioaktiver Stoffe, jugendgefährdender und verfassungswidriger Schriften)
- Schutz der Umwelt (im Zusammenhang mit der Beseitigung und Verwertung von Abfällen, chemischen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen sowie Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten)
- Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen (hierunter fallen u. a. Arzneimittel, Pro-

duktsicherheit, Nahrungsmittel, Tabakerzeugnisse, Betäubungsmittel oder kosmetische Artikel)

- Schutz der Pflanzen- und Tierwelt (betrifft im Wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Artenschutz, Tierseuchen sowie zunehmend zum Schutz des Fischbestandes oder hinsichtlich des illegalen Holzeinschlages)
- Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert (z. B. Maßnahmen gegen Abwanderung von Kunstgegenständen mit europäischem Rang)
- Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums (z. B. vor falschen Herkunftsangaben, gegenüber Marken-, Urheberrechts- oder Patentrechtsverletzungen)

Bei der Einfuhr findet der Importeur im elektronischen Zolltarif (EZT) unter Übersicht (Hinweise) in der Spalte Kurzbezeichnungen (Kurzbez.) einen Hinweis auf die Fundstelle VuB in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung (VSF). In den Vorbemerkungen zum EZT ist zu Punkt 4 „Allgemeine Hinweise“ – VuB – vermerkt:

„Zu bestimmten VuB-Bereichen enthält der EZT unter der Kurzbez. ‚VUB‘ vierstellige Hinweise (z. B. 0832), die auf Vorschriften des Stoffgebiets SV der VSF verweisen (s. a. VSF SV 01 01 Abs. 33). Damit wird auf eine möglicherweise erforderliche VuB-rechtliche Prüfung aufmerksam gemacht. Teilweise werden diese Hinweise durch (nationale) Fußnoten ergänzt, die den Einstieg in diese Prüfung erleichtern sollen.“

Hinweise bzw. Fußnoten können jedoch nicht bei jeder in Betracht kommenden Codenummer bzw. Warennummer angebracht werden, weil der Warenkreis der meisten VuB-Vorschriften nicht oder nicht ausschließlich durch die Einreihung bestimmt wird (z. B. im Abfallrecht oder beim gewerblichen Rechtsschutz). Des Weiteren ist zu beachten, dass sich Hinweise und ggf. Fußnoten in konkreten Einzelfällen als gegenstandslos herausstellen können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zu der gleichen Code bzw. Warennummer sowohl den VuB unterliegende Waren als auch andere Waren gehören (z. B. im Chemikalienbereich).

Zur Beachtung der VuB ist deshalb immer eine Prüfung der Sach- und Rechtslage im Einzelfall erforderlich.“

Die hierbei zu beachtenden Vorschriften sind vielfältig und stetigen Änderungen unterworfen. Zu den **wesentlichen Vorschriften** zählen u. a. folgende:

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- Strahlenschutzvorsorgegesetz
- Tierseuchengesetz
- Betäubungsmittel- und Arzneimittelgesetz
- Marken- und Warenzeichengesetz
- Abkommen über den Schutz ausländischer Herkunftsbezeichnungen
- Einfuhrvorschriften des Textilkennzeichnungsgesetzes

Obwohl die einzelnen Verbote und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr unterschiedlich sind, folgen sie dennoch **gemeinsamen Grundlagen**:

- Die Zollbehörden haben alle für eine effiziente Grenzüberwachung notwendigen Kontrollbefugnisse. Einzig für die Abfertigung besonders sensibler VuB-Waren, z. B. artengeschützter Tiere und Pflanzen, Betäubungsmittel oder Abfälle, sind nur eigens dazu ermächtigte, entsprechend qualifizierte Zollstellen zuständig.

- Häufig sind Ein- oder Ausfuhren von Waren nicht absolut verboten, sondern sie werden von Genehmigungen, Bewilligungen und der Vorlage entsprechender Dokumente bei der Zollabfertigung abhängig gemacht. Zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen oder sonstiger Dokumente sind regelmäßig die jeweils einschlägigen Fachbehörden des Bundes oder der Länder, z. B. das Bundesamt für Naturschutz im Artenschutzbereich.
- Bei Verstößen gegen VuB haben Schmuggler, Produktpiraten und Wirtschaftskriminelle, aber auch sorglos handelnde Wirtschaftsbeteiligte damit zu rechnen, mit einem Netz verschiedenster Sanktionen überzogen zu werden. Diese reichen von der Beschlagnahme oder Einziehung der verbotenen Waren über die Zahlung von Bußgeldern bis zur Einleitung von Strafverfahren. Teilweise verhängen die Gerichte in der Praxis drakonische Geld- oder gar Freiheitsstrafen, so etwa im Artenschutz-, Betäubungsmittel- oder Abfallrecht.

Weitere Informationen zu den Verboten und Beschränkungen können im Internet unter <http://www.zoll.de> → Unternehmen → Fachthemen → Verbote und Beschränkungen abgerufen werden.

2.2 Die Exportrechnung und die Proforma-Rechnung

In der Regel muss für jede Exportsendung eine Rechnung ausgestellt werden. Daher gehören die Export- und die Proforma-Rechnung zu den am häufigsten vorkommenden Dokumenten im Außenwirtschaftsverkehr. Die Exportrechnung (engl. = commercial invoice) fordert den Empfänger auf, einen bestimmten Betrag für gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen zu entrichten. Darüber hinaus ist die Exportrechnung Grundlage für die Verzollung und statistische Erhebung bei der Einfuhr. Die Exportrechnung dient der Überwachung des Devisenverkehrs sowie als Basis für die Ausfertigung weiterer Versand- und Versicherungsdokumente. In Ergänzung zu den normalen Bestandteilen einer Inlandsrechnung werden für Exportrechnungen weitergehende Angaben verlangt. Insbesondere sind die Einfuhrvorschriften des jeweiligen Landes sowie die Bedingungen des Kaufvertrages und ggf. des Akkreditivs zu beachten (Anzahl und Sprache der Rechnungen, Legalisierungsvorschriften, Ursprungserklärungen etc.). Wertvolle Hinweise auf die Einfuhrvorschriften sind dem „K und M“-Export-Nachschlagewerk der Handelskammer Hamburg zu entnehmen.

1. Pflichtangaben auf Rechnungen

Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) gelten Rechnungen als Geschäftsbriefe. Diesbezügliche Anforderungen, beispielsweise Nennung der Handelsregisternummer, sind unbedingt auf allen Formen einer Rechnung einzuhalten. Darüber hinaus sind nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz folgende Pflichtangaben auf Rechnungen erforderlich:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Handelsregisternummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art der sonstigen Leistung

- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung
- ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

Gut zu wissen

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, gelten erleichterte Vorschriften. In besonderen Fällen, beispielsweise der innergemeinschaftlichen Lieferung von neuen Fahrzeugen, sind dagegen weitere Angaben erforderlich.

2. Weitere Grundangaben

- Bankverbindung des Absenders (geht üblicherweise aus dem Firmenbogen hervor)
- Einzel- und Gesamtpreis sowie ggf. separat die vereinbarten Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten
- Lieferbedingungen (bereits im Angebotsstadium sollte auf die Incoterms® Bezug genommen werden, die genau den Gefahr- und Kostenübergang regeln)
- Zahlungsbedingungen und Versandart mit Angabe der Luftfrachtbrief-Nr., Verschiffungsdaten oder Ähnliches
- Verpackungsdaten, u. a. für die Identifizierung der Ware

3. Zusätzliche Angaben

- Eides- und Schwurklauseln gemäß den Einfuhrvorschriften, Ursprungserklärungen etc.
- gemäß Vorschriften des Kunden im Vertrag und ggf. Akkreditiv, z. B. Erklärungen zur Ordnungsmäßigkeit der Preise, Herstellererklärung
- Zolltarifnummer

Wann wird eine Proforma-Rechnung ausgestellt?

Die Proforma-Rechnung wird in erster Linie für **Zollzwecke** ausgestellt, z. B.

- bei kostenlosen Mustersendungen,
- für die vorübergehende Verwendung von Waren im Ausland (siehe auch Carnet A. T. A.),
- bei kostenlosen Ersatzteilsendungen (Garantie, Kulanz etc.).

In diesen Fällen erfolgt die Lieferung **kostenlos**, d. h., es erfolgt üblicherweise auch zu einem späteren Zeitpunkt keine Berechnung. Im Gegensatz zur Exportrechnung wird durch die Proforma-Rechnung keine Zahlung ausgelöst. Darüber hinaus verlangen Abnehmer in diversen Ländern Angebote in Form einer Proforma-Rechnung. In diesen Fällen ist die Proforma-Rechnung notwendig für die Zuteilung von Devisen, zur Eröffnung eines Akkreditivs oder für den Erhalt einer Importlizenz.

Gut zu wissen

Lieferungen in das Ausland sind von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Ausfuhrnachweis (Spediteurübernahmebescheinigung, Luftfrachtbrief u. a.). Daher sind entsprechende Rechnungen netto auszustellen und müssen den Hinweis „Steuerfreier Export“ enthalten.

Lieferungen innerhalb der EU sind erwerbsteuerpflichtig. Als Nachweis der Steuerbefreiung bei Lieferungen an erwerbsteuerpflichtige Personen in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie für steuerfreie Bezüge aus anderen Mitgliedstaaten, wenn diese zur Erwerbsteuerpflicht im Inland führen, muss auf diesen Rechnungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Empfängers und Lieferanten sowie der Hinweis auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (siehe auch Teil A 1.2 Die Erwerbsteuer) erscheinen.

Alle Rechnungen sollten original unterschrieben werden und keine Korrekturen aufweisen.

LUKAS Export Management GmbH Gertrud-Bäumer-Str. 18 Postfach/P.O. Box 2456 44127 Dortmund		Dortmund, 24.05.2020 Telefon: 0231 5417-249 Telefax: 0231 5417-144	
Miller Bros. LTD. Sydney, South N.S.W. 2000 Australia		Your order no. 427 of 12.04.2020	
INVOICE No. 1224			
Pos. Nr./ item no.	Warenbezeichnung/ description of goods	Einzelpreis/ unit price	Gesamtpreis/ total price
1	2 pcs. table drilling machines	EURO 560,00	EURO 1.120,00
2	25 pcs. drills	2,00	50,00
	FCA Frankfurt airport, Incoterms® 2020	Total	<u>1.170,00</u>
Packed in 2 cases nos. 1 + 2, 560 x 300 x 200 mm Total grossweight: 110 kg Total netweight: 100 kg Marked: Address: Case no.: Made in Germany Flight: LH 408 on 22.05.2020 AWB: 220-762580 Payment: Within 30 days upon date of invoice by telegraphic transfer Tax free export shipment LUKAS Export Management GmbH Lukas Seraphim, Managing Director			
Dortmund Bank BIC: DOBADDFFXXX IBAN: DE76 4405 0038 0541 3911 00 Trade register Dortmund no. HRB 1226 Tax ID-No. DE 123456789			

LUKAS Export Management GmbH Gertrud-Bäumer-Str. 18 Postfach/P.O. Box 2456 44127 Dortmund		Dortmund, 24.05.2020 Telefon: 0231 5417-249 Telefax: 0231 5417-144	
Miller Bros. LTD. Sydney, South N.S.W. 2000 Australia		Your telefax 728 of 12.04.2020	
PROFORMA RECHNUNG INVOICE			
Pos. Nr./ item no.	Warenbezeichnung/ description of goods	Einzelpreis/ unit price	Gesamtpreis/ total price
1	100 pcs. brochures	EURO 1,50	EURO 150,00
2	20 pcs. operating manuals	2,50	<u>50,00</u>
	1 Cardboard box, grossweight 15 kg	total	<u>200,00</u>
Delivery free of charge For customs purposes only By air parcel post LUKAS Export Management GmbH Lukas Seraphim, Managing Director			
Dortmund Bank BIC: DOBADDFFXXX IBAN: DE76 4405 0038 0541 3911 00 Trade register Dortmund no. HRB 1226 Tax ID-No. DE 123456789			

2.20 Die Warenverkehrsbescheinigung A. TR.

Allgemeines und Anwendungsbereich

Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) sind Dokumente, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr Verwendung finden. Sie dienen in erster Linie zur Bescheinigung der präferenziellen Ursprungseigenschaften von Waren, um bei der Einfuhrverzollung dieser Waren im Bestimmungsland eine Befreiung bzw. Ermäßigung der Einfuhrzölle zu erreichen.

Sonderfall **A. TR. Zollunion EU – Türkei**: Warenverkehrsbescheinigungen **A. TR.** werden eingesetzt im Warenverkehr mit der Türkei. Dies gilt jedoch nur bei Ausfuhren von sog. Zollunionswaren. Darunter versteht man alle Waren, die nicht zum Warenkreis der EGKS-Waren oder der Agrarerzeugnisse gehören. Eine WVB **A. TR.** enthält Aussagen zur Freiverkehrseigenschaft von Waren, d. h., die begünstigten Waren müssen aus dem zollrechtlich freien Verkehr des EU-Ausfuhrlandes stammen und direkt aus einem Mitgliedstaat in die Türkei oder umgekehrt transportiert werden. Das Dokument **A. TR.** dient ausschließlich dem Versand zwischen der EU und der Türkei. (Jedoch ist keine **A. TR.** möglich für die Türkische Republik Nordzypern.)

Die WVB **A. TR.** kann im gewerblichen Warenverkehr (ausgenommen sind Agrar- und EGKS-Waren) mit der Türkei ausgestellt werden. Da es keine Wertgrenzen gibt, wird diese Bescheinigung auch für Sendungen von geringem Wert ausgefertigt und muss jedes Mal vom zuständigen Binnenzollamt/von der zuständigen Ausfuhrzollstelle ausgestellt/bescheinigt werden. Sie wird im Regelfall auf Antrag und Vorlage eines ausgefüllten Formblattes dem Zollamt vorgelegt. Die **A. TR.** (erhältlich bei der IHK und den Formularverlagen) darf – wie oben beschrieben – nur verwendet werden, wenn sich die Waren im **zollrechtlich freien Verkehr** der EU oder der Türkei befinden und **unmittelbar** aus einem Mitgliedstaat in die Türkei oder umgekehrt **befördert werden**.

Waren des **zollrechtlich freien Verkehrs** sind Produkte, die

- in der EU oder in der Türkei hergestellt worden sind. Alle eingesetzten Materialien, auch die aus Drittländern, müssen aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU oder der Türkei stammen.
- aus Drittländern importiert worden sind, in der EU oder in der Türkei nicht weiter be-/verarbeitet werden und sich im zollrechtlich freien Verkehr der EU oder der Türkei befinden.

Für die aus Drittländern eingeführten Produkte müssen die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt und die anfallenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sein. Sie befinden sich dann im zollrechtlich freien Verkehr.

Als **unmittelbar befördert** gelten Waren,

- bei deren Beförderung kein anderes Gebiet als das der Europäischen Union oder der Türkei berührt wird und
- die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, ggf. auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungsstaats bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ausgenommen von der oben beschriebenen Regelung sind Erzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Hierfür gilt ein gesondertes Freihandelsabkommen, wonach als Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung **EUR.1** (für Sendungen im Wert von über 6.000 Euro) oder eine vom Ausführer abzugebende Erklärung (für Sendungen im Wert bis zu 6.000 Euro) erforderlich ist (siehe Teil B 2.15 Die Warenverkehrsbescheinigung **EUR.1**). Ebenso ausgenommen von dieser Regelung sind bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse der Europäischen Union. Als Präferenznachweise kommen auch hier die **EUR.1** oder die vom Ausführer abzugebende Erklärung in Betracht. Für Lieferungen im Rahmen der Paneuropa-Mittel-

meer-Kumulierung kann optional nach Inkrafttreten die Warenverkehrsbescheinigung **EUR-MED** ausgestellt werden (siehe Teil B 2.17 Die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED). Für Sendungen unter 6.000 Euro ist vom Ausführer nur noch eine Erklärung in die Rechnung oder einem anderen Handelsdokument aufzunehmen. Näheres hierzu erfahren Sie bei Ihrer Industrie- und Handelskammer.

Grundsatz der Zollfreiheit

Grundsätzlich sind alle Waren, für die eine WVB **A. TR.** ausgestellt werden kann, von Zöllen und sonstigen Abgaben zollgleicher Wirkung befreit.

Ausstellung und Prüfung der A. TR.

Die **A. TR.** wird vom Exporteur ausgestellt und von der Zollstelle auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Die Richtigkeit wird von der Zollstelle bescheinigt. Die nachträgliche Ausstellung einer **A. TR.** ist möglich.

Vorlagefrist

Die **A. TR.** muss innerhalb einer Frist von vier Monaten der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden, der die Waren gestellt werden.

Gut zu wissen

Die **A. TR.** muss im Regelfall jedes Mal vom zuständigen Binnenzollamt ausgestellt/bescheinigt werden. Zur Vereinfachung des Ausstellungsverfahrens gibt es die Möglichkeit, Warenverkehrsbescheinigungen **A. TR.** vorabstempeln zu lassen. Hierzu ist eine Bewilligung als ermächtigter Ausführer vom zuständigen Hauptzollamt erforderlich (siehe Teil B 2.15 Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1). Auch eine Teilung der **A. TR.** ist möglich.

Postverkehr

Eine **A. TR.** ist nicht erforderlich. Es besteht jedoch eine Kennzeichnungspflicht auf der Postsendung oder in den Begleitpapieren, wenn es sich um Waren handelt, die nicht aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen.

Gut zu wissen

Auch der **Vordruck A. TR.** wurde aufgrund des Zollkodex der Europäischen Union (UZK) angepasst. Im Feld 4 ist nun der Wortlaut „Europäische Union“ statt bisher „Europäische Gemeinschaft“ eingedruckt. Die Vordrucke mit der Angabe „Europäische Gemeinschaft“ dürfen nach Ablauf der Übergangsfrist nun nicht mehr verwendet werden.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat) Schmitz GmbH An der Braut 5 45239 Essen Deutschland		A.TR. Nr. L 093625 2. Frachtpapier (Ausfüllung freigestellt) Nr. _____ vom _____	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt) Bostas Ticaret A.S. Asteria Oteli 09400 Kusadasi Türkei		4. ASSOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN UNION und der TÜRKEI	
		5. Ausfuhrstaat Deutschland	6. Bestimmungsstaat ¹⁾ Türkei
7. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) per LKW		8. Bemerkungen	
9. Laufende Nr. 1	10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwaggennummer); Warenbezeichnung 1 Palette 100 Sauerstoffgeräte SP 75/131/1		11. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (hl, m ³ , usw.) 450 kg
12. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ²⁾ : _____ MRN Nr. 10DE3004041448773 ^{SEmpel} Art/Muster _____ Zollstelle: _____ Ausstellender Staat: _____ _____ _____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)		13. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Essen, 30. September 2020 _____ (Ort und Datum) Schmitz GmbH <i>Hein</i> _____ (Unterschrift)	

¹⁾ Anzugeben ist der Mitgliedstaat oder „Türkei“

Bestell-Nr. 10750

²⁾ Nur auszufüllen, wenn im Ausfuhrstaat erforderlich.

Leseprobe